

RAHMENPLAN
ETHIK
SEKUNDARSTUFE I



Hessisches Kultusministerium

Pae D 8.13 : a
32.1

Georg-Eckert-Institut BS78



1 253 294 0

LS

Paie $\frac{D 8,13}{32,1} : a$

Rahmenplan Ethik Sekundarstufe I

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden

96a: 794

Hamburger Lehrerbibliothek
Bibliothek des Instituts für Lehrerfortbildung
und des Staatlichen Studienseminars

Rahmenplan Ethik
Sekundarstufe I

Georg-Eckert-Institut -
Leibniz-Institut für internationale
Schulbuchforschung
- BIBLIOTHEK -

20201808

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden

Rahmenplan Ethik, Sekundarstufe I gemäß der 210. Verordnung über Rahmenpläne
des Hessischen Kultusministers vom 27.06.1996

1. Auflage: Mai 1996
Druck: Elektra, Niedernhausen
Vertrieb: Verlag Moritz Diesterweg
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt/Main
Telefon: 069-420810

ISBN 3-425-50156-9

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten.

Z-VHE
W-12 (1996)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	5
1. Rahmenbedingungen	5
1.1 Ersatzfach für Religion	5
1.2 Der Auftrag des Gesetzes	5
1.3 Weltanschauliche Neutralität und wissenschaftliche Verantwortung	5
1.4 Wertbindung - das Ethos des Grundgesetzes	6
1.5 Tradition und Wandel	7
2. Aufgaben und Ziele	7
3. Didaktische Grundsätze	8
3.1 Schüler- und Erfahrungsorientierung	9
3.2 Handlungsorientierung	10
3.3 Wissenschaftsorientierung	11
4. Die Inhalte des Ethikunterrichts	13
4.1 Wertvorstellungen und ethische Grundsätze, ethische, philosophische und religionskundliche Fragen	13
4.2 Wissen	13
4.3 Können	14
4.4 Wollen	15
Unterrichtspraktischer Teil	16
1. Vorbemerkungen	16
1.1 Allgemeiner und Unterrichtspraktischer Teil	16
1.2 Der Themenplan als Grundlage eines aufbauenden Lernprozesses	16
1.3 Der zeitliche Rahmen und die besondere Situation des Ethikunterrichts	18
1.4 Die Beschreibung der Rahmenthemen	18
1.5 Bildungsgänge	19
2. Der Themenplan für die Klassen 5 bis 10	20
2.1 Überblick	20
2.2 Die Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 5/6	21
2.3 Die Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 7/8	28
2.4 Die Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 9/10	35
2.5 Hinweise zum fächerübergreifenden Arbeiten	42

Allgemeiner Teil

1. Rahmenbedingungen

1.1 Ersatzfach für Religion

Das Schulfach Ethik wurde für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die am konfessionell gebundenen Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen oder können. Zur Teilnahme verpflichtet ist, wer sich vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen abgemeldet hat oder aus anderen Gründen nicht an einem eingerichteten Religionsunterricht teilnehmen muß.

Diese Ersatz-Funktion hat organisatorische und inhaltliche Konsequenzen:

- Das Fach Ethik kann nur in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen und Abteilungen eingerichtet werden, an denen auch ein konfessionell gebundener Religionsunterricht angeboten wird (vgl. RVO des HKM vom 14.6.1995, ABl.S.440 f.).
- Das Fach Ethik wird inhaltlich vom Fach Religion her bestimmt; es soll, soweit dies im Rahmen eines nicht konfessionell gebundenen Unterrichts möglich ist, Entsprechendes leisten; es soll den Beitrag ersetzen, den das Fach Religion, das laut Artikel 7 des Grundgesetzes "ordentliches Lehrfach" ist, zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schule leistet.

1.2 Der Auftrag des Gesetzes

Das Fach Ethik wurde per Gesetz (Schulverwaltungsgesetz von 1978; erneuert im Schulgesetz von 1992) ins Leben gerufen. Es wurde nicht wie andere Fächer - Physik, Chemie, Geschichte - als fertige Disziplin von außen an die Schule herangetragen, sondern entwickelte sich aus einem internen Problem der Schule selbst. Der Name "Ethik", der nicht in allen Bundesländern für dieselbe Sache gewählt wurde, steht für bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Religionsunterricht neben anderen zu vermitteln hat, aber im Falle dieser Schülerinnen und Schüler nicht vermitteln kann. Das Gesetz regelt nicht nur die Einführung eines Ersatzfaches, sondern legt auch fest, was in diesem Fach zu unterrichten ist.

Im Schulgesetz von 1992 heißt es im § 8 Absatz 4:

"Die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethikunterricht teilzunehmen, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird."

Die Aufgabe des Ethikunterrichts ist damit im allgemeinen bestimmt. Die Begriffe "Verständnis" und "Zugang" signalisieren einen begrenzten subsidiären Sinn seines Beitrags zum ethischen Reifungsprozeß der Schülerinnen und Schüler. Weder soll dem Ethikunterricht die der Schule insgesamt zukommende Aufgabe moralischer Erziehung, noch die sittliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Moral-Katechese übertragen werden. Eingefügt zwischen die Erziehungs- und Sozialisationsleistungen des Elternhauses und der Schule sowie die eigentliche Persönlichkeitsreifung des Erwachsenwerdens, bietet der Ethikunterricht eine erste systematische Besinnung auf Normen und Werte, Rechte und Pflichten, die sich geschichtlich in dem Maße herausgebildet haben, in dem sich die moderne Gesellschaft als Gesellschaft gleichwürdiger Menschen verstehen gelernt hat.

1.3 Weltanschauliche Neutralität und wissenschaftliche Verantwortung

Die Bindung des Faches Ethik an Stellung und Aufgaben des Faches Religion hat dort ihre Grenze, wo der Staat die alleinige Verantwortung für diesen Unterricht übernehmen muß. Der Staat muß um der Wahrung der "Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses" willen (GG Art.4) seine weltanschauliche Neutralität strikt wahren. Die in Entsprechung zur Religion formulierten allgemeinen Aufgaben des Faches Ethik

weisen dem Fach zwar Fragestellungen, Probleme und Tatsachen zu, die auch im Fach Religion behandelt werden, sie unterstellen diese Behandlung jedoch ausdrücklich nicht den Grundsätzen irgendeiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, sondern ausschließlich dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule. Der Ethikunterricht schließt damit alles das aus, was Religion allein auf der Grundlage weltanschaulicher Prämissen anbieten kann. Er kann Glücksvorstellungen, Heilserwartungen, Lebensprogramme und Sinngebungen zum Gegenstand ethischer Urteilsbildung machen, diese befragen und sie unter seinen Schutz stellen. Aber - im Unterschied zum Religionsunterricht - kann er nicht selbst Agent solcher Güter werden.

Weltanschauliche Neutralität bindet den Unterricht, wie es wissenschaftliche Verantwortung gebietet, an die Transparenz der Verfahren und das Streben nach Objektivität. Die per Gesetz aufgerufenen Inhalte des Faches haben in den einschlägigen Wissenschaften - vor allem in der Philosophie, aber auch in der Theologie, den Religions-, Rechts- und Sozialwissenschaften, der Ethologie, der Biologie u.a. - ihre Beglaubigung. Wissenschaftliche Verantwortung gebietet jedoch auch, die letztlich unhintergehbare Subjektivität aller Wertungen zu akzeptieren und säuberlich das, was ist und in deskriptiven Aussagen objektiviert werden kann, von dem zu trennen, was sein soll und sich als persönliche, weltanschaulich geprägte Wertung einer solchen Verobjektivierung entzieht. Den Wissenschaften kann wie dem Ethikunterricht keine Position oberhalb der Gewissensfreiheit eingeräumt werden.

1.4 Wertbindung - das Ethos des Grundgesetzes

Unbeschadet der weltanschaulichen Neutralität des Staates dienen seine Einrichtungen der Einbindung aller Bürger und dem Fortbestand des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs. Pluralismus und Freiheit gelten nicht unbegrenzt. Einschränkungen erfährt der einzelne nicht nur durch Verfassungs- oder Rechtsnormen, sondern vorrangig durch Üblichkeiten des Umgangs, die sich in der Anerkennung dieser Normen zu einer Lebensform ausgebildet haben, die unserer Gesellschaft im Guten wie im Schlechten ihr Gesicht gibt. Diese Lebensform - dieses Ethos - ist Ausdruck einer "normativen Erinnerung" (R. Schaeffler), die die Erfahrungen vergangener Generationen am Leben erhält und das Denken und Handeln, das Urteilen und das Miteinander-Umgehen heutiger Menschen prägt. Der öffentlichen Schule ist es ebenso aufgetragen, dieses Ethos zu fördern, das für den Bestand einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbar ist, wie solche Verhaltens- und Urteilsweisen zu bekämpfen, die dieser Gesellschaftsordnung entgegenstehen.

Grundgesetz, Hessische Verfassung und der Bildungs- und Erziehungsauftrag öffentlicher Schulen verpflichten den Ethikunterricht zur Parteinahme für eine Lebensform, in der im wesentlichen die folgenden Wertvorstellungen und ethischen Grundsätze als Maß des Urteilens und Handelns anerkannt sind:

- als Wertvorstellungen die Grundrechte aller Menschen, die demokratische Gestaltung des Staates, eine freie und gerechte Gesellschaft, unsere christliche und humanistische Tradition, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Gleichheit der Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen der Menschheit, ein erfülltes Leben im Privaten sowie in Beruf, Freizeit und Öffentlichkeit;
- als ethische Grundsätze Achtung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, staatsbürgerliche Verantwortung, Friedfertigkeit und Nächstenliebe (vgl. § 2 des Hessischen Schulgesetzes, Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 4).

Der Ethikunterricht ist verpflichtet, werbend für dieses freiheitlich-demokratische Ethos unserer Gesellschaft - das Ethos des Grundgesetzes - einzutreten. Er muß dieses Ethos als lebensnotwendig für eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft und ein friedfertiges

Zusammenleben der Menschen aufzeigen und den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit vermitteln, diese Notwendigkeit argumentativ zu begründen.

Diese Wertbindung des Ethikunterrichts widerspricht nur dann nicht der gebotenen weltanschaulichen Neutralität, wenn sie im Unterricht eine Darstellung findet, die einerseits nicht auf weltanschauliche Prämissen zurückgreift und somit auf einer vorletzten Stufe der Begründung verbleibt und andererseits zu zeigen vermag, daß die genannten Wertvorstellungen und ethischen Grundsätze unabhängig von religiösem Bekenntnis und weltanschaulichen Unterschieden in der Praxis unseres Lebens auch tatsächlich als konsensfähige Beschränkungen der Freiheit Anerkennung finden. Die Wertbindung des Ethikunterrichts - wie die der öffentlichen Schule insgesamt - gründet nicht in Geboten und Verordnungen, sondern in Argumentationen und Begründungen, in denen das Streben nach Konsens seinen Ausdruck findet.

1.5 Tradition und Wandel

Grundgesetz und Grundgesetz-Ethos sind geschichts- und kulturbedingt. Ihr Verständnis ist gebunden an die Vermittlung traditioneller Gehalte, wie sie Christentum, Humanismus und Arbeiterbewegung, aber auch Philosophie und Wissenschaft überliefern. Dies schließt Weiterentwicklung und kritische Auseinandersetzung nicht aus. Wertvorstellungen und ethische Grundsätze müssen sich gerade aufgrund ihrer Geschichtlichkeit in neuen sozialen Zusammenhängen, Entwicklungen und Herausforderungen stets aufs neue in ihrer Gültigkeit und Konsensfähigkeit erweisen und darstellen lassen.

Die Einflüsse und Beiträge anderer Kulturen mit ihren religiösen und philosophischen Traditionen sind dabei umso weniger zu vernachlässigen als der Ethikunterricht sich auch an jene wendet, für die oder für deren Eltern diese Traditionen geistige Heimat sind. Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Traditionshintergrund haben ein gleiches Recht auf sachliche Information und Rücksichtnahme auf ihre weltanschauliche Auffassung.

Das Ethos des Grundgesetzes vermittelt sich daher nicht in eindeutigen Aussagen, sondern in einem dynamischen, von Geschichte und aktuellem Wandel, von sozialem Status und sozialen Spannungen, von Information und Informationskritik geprägten Prozeß der Urteilsfindung, an dem auch die Schülerinnen und Schüler niemals nur als Objekte der Belehrung, sondern immer auch schon als moralische Subjekte teilnehmen.

2. Aufgaben und Ziele

Der Name Ethik, der Bezug zur Religion und der allgemeine Auftrag des Gesetzes weisen unter den genannten Rahmenbedingungen dem Fach Ethik Aufgaben, Ziele und Inhalte zu, die die Normativität menschlichen Handelns betreffen, was mit Ethos, Moral oder Sittlichkeit umschrieben werden kann.

Jedes Handeln, insofern es zurechenbar ist, verfolgt Neigungen und Absichten, die in Übereinstimmung oder in Konflikt mit Erwartungen geraten können, die Geschichte, religiöse und kulturelle Tradition, persönlicher Umgang, gesellschaftlicher Kontext, Sozialisation und Erziehung an den Handelnden herantragen.

Anders als das positive Recht begegnen diese Erwartungen nicht als von außen gesetzte Grenzen, sondern als durch Glaube, Einsicht, Erfahrung oder Gewohnheit getragene Selbstverpflichtungen, denen sich der Handelnde nicht nur aus Klugheit oder Opportunismus, sondern in bewußter Wahl des Guten gegenüber dem Bösen, Schlechten oder Ungerechten unterstellen sollte.

Das mit Grundfreiheiten und Grundrechten ausgestattete Individuum wählt seine Handlungsziele und Handlungsmittel kraft eigener Vernunft, die sein Streben nach persönlichem Glück an das Glück aller bindet und die Spielräume seines individuellen Handelns an die Allgemeinheit eines durch Konsens getragenen Ethos (Moral, Sittlichkeit), das den Willen des einzelnen prägt, seine Zielsetzungen (Güter, Werte) bestimmt und Regeln vorgibt, die ein gewaltfreies und erspriessliches Zusammenleben ermöglichen.

Ethik nimmt im Nachdenken über Ethos, Moral und Sittlichkeit zugleich die Personalität des Menschen - seine Fähigkeit zur freien, bewußten, wertbezogenen Entscheidung - und die von der Vernunft ermittelten Begründungen und Rechtfertigungen des Ethos (der Moral, der Sittlichkeit) in den Blick.

Aufgabe des Ethikunterrichtes ist es, im Nachdenken und Sprechen über Ethos, Moral und Sittlichkeit die Schülerinnen und Schüler zur Urteilsbildung in praktischen Fragen ihres privaten und öffentlichen Lebens zu befähigen und die Bereitschaft zu wecken und abzufordern, diese Urteile in der Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen sachkundig und im Wissen um die Bedürfnisse und Interessen der anderen zu begründen. Der Ethikunterricht muß den Schülerinnen und Schülern das für unsere Lebensordnung unverzichtbare Ethos nahebringen, um es als Kriterium ihrer Urteile und Handlungen aufrufen zu können.

Diesen Aufgaben entsprechen folgende **Ziele des Faches Ethik**:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen Einsicht gewinnen in die zivile Ordnung des Zusammenlebens mündiger Bürger, in die sie tragenden Wertvorstellungen und ethischen Grundsätze sowie in die dieser Ordnung entspringenden und mit ihr verbundenen Schwierigkeiten und Probleme für den einzelnen oder Gruppen (Minderheiten). Dazu gehört auch die Aktualisierung der eigenen Interessenlage, der eigenen Position in dieser Ordnung und des eigenen Vorverständnisses von dem, was gut und gerecht und ein menschenwürdiges Leben ist.
- Sie sollen lernen, diese Ordnung in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen und historischen Bedingtheit und Begrenzung einzuschätzen, und im Kennenlernen anderer Lebensordnungen (Traditionen, Kulturen) ihre Wahrnehmungsfähigkeit erweitern. Sie sollen dabei besonders die für unsere Kultur prägenden Religionen und Traditionen als Wert- und Sinnträger kennenlernen.
- Sie sollen Kriterien moralischer Argumentation kennen- und anwendenlernen, mit deren Hilfe persönliche und gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei ausgetragen werden können. Dazu gehören neben der Achtung der Person des anderen sowohl die Toleranz gegenüber den Ansichten und dem Glauben anderer als auch die Bereitschaft zur sachlichen Information und zur vernünftigen Begründung der eigenen Ansichten.
- Sie sollen in der Lage sein, öffentliche Kontroversen, gesellschaftliche Herausforderungen und Strukturprobleme unserer Wirtschaftsordnung moralisch zu interpretieren, d.h. sie als Probleme des guten und gerechten Lebens, der persönlichen Verantwortung, der Menschenwürde und der gesellschaftlichen Verbindlichkeit für andere darzustellen und zu diskutieren.

3. Didaktische Grundsätze

Die Gestaltung des Ethikunterrichts - seine "didaktische Artikulation" (Prange) - folgt didaktischen Grundsätzen, die das Anstreben der Ziele regulativ, nicht normativ, bestimmen. Durch seine besonderen Aufgaben wird der Ethikunterricht an Voraussetzungen gebunden, die er nicht selbst geschaffen hat und auch gar nicht schaffen kann. Die didaktischen Grundsätze regeln die Art und Weise, wie der Unterricht, ohne Abstriche machen zu müssen von seinen

ihm verbindlich vorgegebenen Zielen und Inhalten, diesen Voraussetzungen gerecht werden kann.

3.1 Schüler- und Erfahrungsorientierung

Der Grundsatz der Gegenstandskonstituierung

Gegenstand des Unterrichts ist das, womit die Schülerinnen und Schüler im Unterricht konfrontiert werden. Inhalt dagegen, was anhand dieser Gegenstände im Verfolgen der Ziele des Faches erarbeitet werden soll. Die Schüler- und Erfahrungsorientierung des Unterrichts bindet die Gestalt der Gegenstände und die Art und Weise, wie sie in den Unterricht eingebracht werden können.

Das Nachdenken und Urteilen über Ethos, Moral und Sittlichkeit, über das gute Leben, Menschenwürde, Personalität, Verbindlichkeit und Verantwortung findet seine Gegenstände nicht als objektive Gegebenheiten vor. Sie sind einerseits das Vertraute und Nahe, das, was jeder bereits als Kind und Jugendlicher in Anspruch nehmen kann und auch nimmt, das Alltägliche des Eingebundenseins in Vorstellungen vom guten Leben, in Wertungen und Verbindlichkeiten. Sie sind aber auch zugleich das, was sich der Nachfrage und dem Verstehen hinter philosophischen Abstraktionen und Gedankengängen entzieht. Beim Übergang aus der Praxis des täglichen Umgangs in das Sprechen über die Praxis geht nicht nur die Alltäglichkeit und Selbstverständlichkeit verloren, sondern sogar die Sache selbst als ein für alle in gleicher Weise gegebener Gegenstand.

Nicht nur, daß es sehr verschiedene Moralen, sehr verschiedene Vorstellungen vom guten und gerechten Leben, von Menschenwürde und Verantwortung gibt, erschwert den Zugang, sondern vor allem, daß der hohe Abstraktionsgrad dieser Begriffe viel Raum für unterschiedliche Deutungen zuläßt, und jedes Reden darüber Mißverständnisse geradezu erzeugt. Die Gegenstände - nicht die Inhalte - des Ethikunterrichts sind deshalb niemals nur die Rahmenbedingungen des Unterrichts, die der Lehrende schafft, indem er einen Vortrag hält, einen Film zeigt, einen Text liest oder auch nur ein Thema benennt. Was als Ethos, Moral oder Sittlichkeit, als gutes Leben oder Verantwortung zur Diskussion steht, ergibt sich nicht aus diesen Vorgaben, sondern aus dem, was und wie die Schülerinnen und Schüler diese Vorgaben aufnehmen. Das, worüber geredet wird, ist eine gemeinsame Leistung der Lehrenden und Lernenden im Gespräch.

Der Grundsatz der Schüler- und Erfahrungsorientierung zeigt sich deshalb im Ethikunterricht als ein Grundsatz der Gegenstandskonstituierung:

Das, womit sich der Ethikunterricht auseinandersetzt - sein Gegenstand -, ist nicht gegeben, sondern aufgegeben. Die Gegenstandskonstituierung ist die erste Aufgabe des Unterrichts. Gegenstand des Ethikunterrichts sind nicht die Rahmenbedingungen (Vorgaben, Texte, Bilder, Vorträge usw.), die der Lehrende erstellt, sondern die moralischen, gut und böse (schlecht, ungerecht, verwerflich) unterscheidenden Urteile der Schülerinnen und Schüler in diesem Zusammenhang.

Grundlage der Gegenstandskonstituierung sind die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler. Die vom Lehrenden zu erstellenden Rahmenbedingungen des Unterrichts haben ihr Maß in der gemeinsamen Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, die wie jede Lebenswelt eine Vergangenheit, eine Gegenwart und eine Zukunft hat.

Der Grundsatz der Gegenstandskonstituierung unterstellt den Ethikunterricht der Orientierung am Schüler. Er bringt nicht ein Schülerideal, eine entwicklungspsychologisch definierte Entwicklungsstufe Jugendlicher oder die Erfahrungen der Lehrenden zur Geltung, sondern den Schüler selbst als Handelnden, Urteilenden und Argumentierenden. Sein Argument, nicht das, was der Schüler eigentlich ist oder sein möchte, steht zur Debatte. Und auch dieses Argument

nicht so, wie es der Lehrende auffaßt, sondern so, wie es in der Lerngruppe aufgenommen wird.

Um in dieser Weise unterrichten zu können, müssen die Vorgaben der Lehrenden (das Unterrichtsarrangement) der Altersstufe, der Interessenlage, der Lebenspraxis und dem Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich angemessen sein. Sie können dies nicht sein, wenn sie nicht bereits in Auswahl und Gestaltung von der jeweiligen Lerngruppe aktiv mitbestimmt werden.

Bezogen auf die vier Ziele des Ethikunterrichts bedeutet dies:

- Die zivile Ordnung, in die Einsicht vermittelt werden soll, steht nicht als idealtypisches Konstrukt, nicht als ein reines Sollen zur Debatte, sondern als gewachsene und aktuelle Lebensordnung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit all ihren Irritationen, Widersprüchen und Konflikten.
- Auch geht es bei der Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit nicht so sehr um die Erarbeitung eines festen Kanons verbindlichen Wissens von fremden Kulturen und Religionen, sondern um aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Feindbildern und Vorurteilen, um die Reflexion der Grenzen der eigenen Sichtweisen ("der blinde Fleck im eigenen Auge"), um das Nachdenken über die Befangenheit in einer Sprache, die zugleich Möglichkeiten der Verständigung schafft und verstellt.
- Kriterien moralischer Argumentation sollen den Schülerinnen und Schülern nicht als logisch-philosophische oder theologische Theoreme begegnen, sondern als wirksame Instrumente zur Befriedung ihrer zwischenmenschlichen Auseinandersetzung.
- Sie sollen den öffentlichen Diskurs über die richtige Lebensgestaltung, die politischen Ereignisse und die Probleme der Weltgesellschaft nicht als Unbeteiligte, sondern als Betroffene verfolgen.

3.2 Handlungsorientierung

Der Grundsatz der Diskursbindung

Die besondere Beschaffenheit seiner Gegenstände, deren Abhängigkeit von Reflexion und Sprache, bindet den Ethikunterricht in hohem Maße an das gesprochene Wort. Als ein Gespräch der Moralen zählen in ihm nicht Aktionen, Experimente und Strategien, sondern Argumente und Begründungen.

Seinen Zweck erfüllt er jedoch gerade nicht im Reden, nicht im Sprechen über etwas oder im Austausch von Meinungen. In praktischen Fragen nehmen Sprache und Reflexion keine beschauliche Position außerhalb des Geschehens, der Konflikte und Probleme ein; sie sind Ausdruck konkurrierender Interessen, die sich im Namen materieller und ideeller Güter um Gewinn und Verlust, Konzession und Ausgleich bemühen.

Der Diskurs um Wertvorstellungen und ethische Grundsätze ist öffentliches, politisches und soziales Handeln auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen und Interessen und hat demzufolge neben kognitiven und verbalen Aspekten stets auch emotionale und pragmatische. Was sich - momentan oder grundsätzlich - nicht erklären läßt, kann doch erlebt oder durch Tätigkeit erfahren und dadurch zum Argument werden. Der Wert einer Handlung, die Verbindlichkeit eines Grundsatzes und die Würde eines Menschen offenbaren sich nicht in Sätzen oder logischen Schlußfolgerungen, sondern auf der Grundlage persönlicher Empfindungen und Handlungen im Gespräch mit anderen, die Ähnliches erfahren haben.

Die Abhängigkeit des Ethikunterrichts vom Diskurs der Betroffenen - vom Gespräch der Moralen und Weltanschauungen - begründet Praxis im klassischen Sinne: Handeln sowohl im Gegensatz zum technisch-praktischen Machen wie zum distanzierten Verstehen.

Der Grundsatz der Handlungsorientierung kann sich deshalb im Ethikunterricht als ein Grundsatz der Diskursbindung zeigen:

Der Diskurs ist Medium des Ethikunterrichts. Der Diskurs ist keine Methode, sondern soziales Handeln, das seine Möglichkeiten und Grenzen nicht in der verbalen Auseinandersetzung, sondern in aktuellen repräsentativen Handlungsfeldern und konkreten Bewährungssituationen erfährt. Unterrichtsmethoden (vermittelnde Lehre ebenso wie teilnehmende Beobachtung und Engagement in Projekten) sind Teil des Diskurses, wenn die erfahrungsgeleitete Überprüfung von Argumenten, das Einholen von Informationen, das Planen von Arbeitsschritten oder das Erreichen von Konsens nötig wird.

Durch die Bindung an den Diskurs ist konsequente Planung nicht ausgeschlossen. Aber der Unterricht ist nicht mehr nur die Ausführung eines Plans. Plan und Ausführung stehen unter ganz unterschiedlichen Gesetzen.

Bezogen auf die Ziele des Ethikunterrichts bedeutet dies:

- Die Einsicht in die zivile Ordnung mündiger Bürger bringt nicht als fixe Größe - z.B. als Lehrervotum - den Diskurs an ein Ende, sondern eröffnet ihn und befähigt zur Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen, anderen Weltanschauungen und Kulturen.
- Andere Religionen, Weltanschauungen und Kulturen begegnen nicht als das nur Andere und Fremde, sondern als Teilnehmer eines Diskurses um das eigene gute Leben. Der Buddhist sagt nicht nur etwas zu Buddhisten, sondern zu allen anderen Menschen.
- Die Kriterien moralischer Argumentation treten den Schülerinnen und Schülern nicht von außen - als ihnen gesetzte Grenzen - entgegen, sondern entfalten ihre Wirkung und ihre Gestalt im Diskurs selbst.
- Der unterrichtliche Diskurs zeigt sich in seinem Bezug zu den Problemen der Gesellschaft als öffentlicher Diskurs, der hinter der Tür des Klassenraums nicht endet, sondern die Schülerinnen und Schüler in ihre Geschichte, ihre Gesellschaft und ihre Zukunft einbindet.

3.3 Wissenschaftsorientierung

Der Grundsatz der Intersubjektivität

Der Ethikunterricht trifft auf Schülerinnen und Schüler, die bereits als moralische Subjekte handelnd und urteilend eigene, in ihrer familiären, lebensweltlichen und schulischen Sozialisation erworbene Wertvorstellungen und ethische Grundsätze vertreten, dies jedoch sicher nicht im Sinne eines durchgängig bewußten, vom Wissen um die Bedeutung der favorisierten Werte und Normen getragenen Urteilen und Handelns, sondern im Sinne einer zur Selbstverständlichkeit gewordenen Praxis.

Der Ethikunterricht erstrebt seine Ziele mit Schülerinnen und Schülern,

- die gut und böse (schlecht, ungerecht, verwerflich) unterscheiden; *das ist nicht gleichbedeutend mit dem Wissen um das, was gut und böse ist; letzteres kann nicht vorausgesetzt werden;*
- die wissen, daß das Gute zu tun und das Böse zu lassen ist; *das ist nicht gleichzusetzen mit dem Tun des Guten und dem Lassen des Bösen;*
- die bereit sind, die eigenen Handlungen und die Handlungen anderer nach gut und böse zu beurteilen, d.h. Handlungen moralisch zu bewerten; *das ist nicht gleichzusetzen mit der Fähigkeit, Gutes gut und Schlechtes schlecht bzw. böse zu nennen;*
- die bereit sind, Antwort zu geben auf die Frage, warum sie so und nicht anders geurteilt oder gehandelt haben; *das ist nicht gleichzusetzen mit der Fähigkeit, die eigenen Handlungen rational zu begründen;*

- die bestrebt sind, die eigenen Ansichten und Absichten in verständlichen Sätzen für andere darzustellen; *das ist nicht gleichzusetzen mit der Fähigkeit, die eigenen Auffassungen anderen klar und deutlich darzustellen.*

Jeder Unterricht muß über die Lebenserfahrungen und die Lebenspraxis der Schülerinnen und Schüler gemäß seinen Zielsetzungen hinausgehen. Aber er kann es doch nur in dem Maße, in dem er sich an die Lebenserfahrungen, die überschritten werden sollen, anschließt. Der Erfolg des Ethikunterrichts erweist sich in der Kontinuität der Erfahrung, die er zustande bringt; der Wert des über die Erfahrung hinausgehenden Wissens an der Ordnung, die es in der Erfahrung erzeugt. Erst diese Ordnung steht im Widerspruch zu den bloß subjektiven Meinungen und Einschätzungen.

Der Grundsatz der Wissenschaftsorientierung zeigt sich deshalb im Ethikunterricht als ein Grundsatz der Intersubjektivität:

Kriterium des Diskurses - Kriterium für die Beurteilung der im Diskurs vorgetragenen Argumente - ist das Streben nach Verständlichkeit, logischer Korrektheit, Allgemeingültigkeit (Konsensfähigkeit), Begründbarkeit (Diskursivität) und die Bereitschaft, den Diskursteilnehmern den eigenen Erkenntnisweg zu beschreiben.
Wissenschaftlichkeit ist kein festgeschriebenes Gesetz, sondern eine Methode, die durchaus unterschiedliche Maße der Präzision zuläßt.
Ziel ist stets, eine gemeinsame Basis des Redens und Argumentierens zu finden, um dann diese Basis zu nutzen, solange sie trägt. Der Verlust dieser Basis ist kein Erweis der Unwissenschaftlichkeit, sondern gerade die Bestätigung der Methode.

Pedantisches Streben nach Verständlichkeit, logischer Stringenz, Allgemeingültigkeit und Begründung ist in hohem Maße diskurshemmend. Zugleich ist der Verzicht auf diese Tugenden diskursiver Auseinandersetzung unvereinbar mit den Zielen des Ethikunterrichts. Dieser Widerspruch löst sich nicht im Rückgriff auf die höhere Kompetenz und die größere Erfahrung der Lehrenden, sondern im Offenhalten des Diskurses auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler ihre Position nur noch durch den Verzicht auf logische Stringenz, Allgemeingültigkeit und einleuchtende Begründung zu behaupten vermögen. Die nötigen Hilfen zur Verbesserung der Argumentation haben in der Achtung vor der Meinung des anderen und der Uneinholbarkeit des Gewissens mit den Mitteln rationaler Vernunft ihr regulatives Prinzip.

Bezogen auf die Ziele des Ethikunterrichts bedeutet dies:

- Die zivile Ordnung des Zusammenlebens mündiger Bürger ist keine Sache der subjektiven Beschreibung und Einschätzung. Sie entfaltet ihren Wert allein in der allgemeinen Zustimmung, die sie findet. Der Ethikunterricht muß methodisch zeigen, wie die gewachsene Lebensordnung der Schülerinnen und Schüler an dieser Allgemeinheit teilhat.
- Der Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler ist nicht nur objektiv gegeben durch Sozialisation, Erziehung, Kultur, Weltanschauung, Sozialität und Sprache, sondern auch subjektiv durch ihre sich erst entwickelnde Sprachfähigkeit, durch Unerfahrenheit, mangelndes Wissen, mangelndes Interesse. Der Ethikunterricht muß eine gemeinsame Basis des Diskurses finden und ihn daran binden.
- Kriterien moralischer Argumentation - Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität - bewerten den Diskurs nicht als abstrakte Meßlatten, sondern als konkrete Lebensformen im Reichtum ihrer Erfolge. Sie schaffen nur als Lebensformen eine gemeinsame Basis im Ethikunterricht.
- Öffentliche Kontroversen, gesellschaftliche Herausforderungen und strukturelle Probleme verlieren sich in Meinungen. Nur in gründlichem Wissen zeigen sie ihre wahre Problematik. An ihr muß sich der Ethikunterricht orientieren.

4. Die Inhalte des Ethikunterrichts

4.1 Wertvorstellungen und ethische Grundsätze, ethische, philosophische und religionskundliche Fragen

Inhalte des Ethikunterrichts, d.h. das, was anhand der Unterrichtsgegenstände im Verfolgen der Ziele zu erarbeiten ist, sind Moral und Sittlichkeit unserer gesellschaftlichen Ordnung - das Grundgesetz-Ethos, das als eine dynamische Ordnung der Lebensgestaltung und -umgestaltung auf einen vom Konsens der Betroffenen getragenen Bestand gemeinsamer Erfahrungen und Überzeugungen verweist.

Als dynamische Ordnung verweist das Ethos

- auf einen Bestand akzeptierter, aufgrund ihrer Allgemeinheit jedoch deutungsfähiger Wertvorstellungen und ethischer Grundsätze,
- auf den Menschen als ein ethosfähiges, sich selbst und anderen gegenüber verpflichtbares Subjekt,
- auf den Prozeß der Anerkennung, Deutung, Begründung und Legitimation von Wertvorstellungen und ethischen Grundsätzen,
- auf die als Deutungsinstanzen und Sinnträger fungierenden Traditionen unserer Gesellschaftsordnung - Christentum, Humanismus, Arbeiterbewegung - und in diesem Zusammenhang überhaupt auf Religion und Weltanschauung
- und nicht zuletzt auf die großen, langfristigen Entscheidungskonflikte unserer Zeit, in denen das Ethos in Frage steht und sich als zukunftssträftig bewähren muß.

Inhalt des Faches Ethik ist nicht nur das Wissen um das, was Geltung hat und gelten kann, sondern auch die Beherrschung der Verfahrensweisen und Kriterien moralisch-sittlicher Argumentation (**Können**) und der Wille (das **Wollen**), überhaupt in einen Diskurs über das eigene Verhalten und das Verhalten anderer mit rationalen Argumenten einzutreten.

4.2 Wissen

Das Fach Ethik muß, um seine Ziele zu erreichen, Wissen vermitteln.

(1) Wissen zur Einsicht in die zivile Ordnung des Zusammenlebens mündiger Bürger

- Das Wissen von den elementaren Lebensbedingungen des Menschen in seiner animalischen, sozialen und personalen Gestalt: Hunger, Durst, Sexualität, Kleidung, Wohnung, Zuwendung, Familie und Erziehung gehören ebenso dazu wie die Mittel zur sozialen Selbsterhaltung: Arbeit, Bildung, Sicherheit, Partizipation und Information, sowie die Anerkennung des Menschen als Person, d.h. als autonomes, zur Selbstbestimmung und Selbstverpflichtung fähiges Wesen. Unsere jüdisch-christliche Tradition, die Tradition des Humanismus und der Tradition der Arbeiterbewegung (das Ringen um die "soziale Frage") müssen hier zur Darstellung kommen.
- Das Wissen um soziale Handlungsregeln, die sich im Kampf der Interessen zum friedlichen Ausgleich der Interessen bewährt haben: Rechtsnormen, deren Erfüllung erzwingbar ist, und sittliche Normen, die vom überwiegenden Teil der individuellen Gewissen akzeptiert werden.
- Das Wissen um unveräußerliche Rechte des Menschen: Diese angeborenen, unverzichtbaren und unantastbaren Grundrechte sind als Freiheitsrechte, als Schutz- und Abwehrrechte der Menschen vor den Mitmenschen und vor dem Staat sowie als politisch-soziale Wesensdefinition der Menschenwürde Grundlage aller demokratischen Verfassungen und zugleich deren normatives Kriterium. Dazu zählen das Recht auf Leben, auf Freiheit, auf Eigentum sowie das Streben nach Glück und Sicherheit. Diese Grundrechte binden politisches und soziales Handeln.

(2) Wissen zur Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Kenntnisse über die Lehren, Glaubenssätze und Überzeugungen anderer Religionen, anderer Traditionen und Kulturen müssen vermittelt werden. In der Konsequenz dieser Vermittlung

liegt die Erkenntnis, daß die Religionen den Menschen nicht als autonomes, sich selbst genügendes Wesen begreifen, sondern in einer absoluten Wirklichkeit verwurzelt sehen, die sie vielfältig beschreiben. Die unterschiedlichen **Bilder der Welt, des Menschen und des guten und gerechten (glücklichen, sinnvollen) Lebens** sind zu erarbeiten und miteinander zu vergleichen.

(3) Wissen zum Kennenlernen und zur Anwendung der Kriterien ethischer Argumentation: normative Erinnerung

Ethische Argumentation bedarf der Reflexion auf die Bedingungen diskursiver Auseinandersetzung. Soll ein Diskurs über moralische, weltanschauliche Probleme gelingen, d.h. der Übergang zur Gewalt vermieden werden, dann müssen die Kenntnisse über die formalen, ohne Berücksichtigung inhaltlicher Argumente bestehenden Voraussetzungen des Diskurses gesichert werden:

- Anerkennung des anderen als Person - Achtung,
- Wahrhaftigkeit,
- Toleranz,
- Solidarität (Interesse an der Unversehrtheit des anderen),
- Gerechtigkeit,
- Wohlwollen,
- Sachlichkeit (Vorurteilslosigkeit).

Diese Begriffe stehen nicht für abstrakte Verfahrensregelungen, sondern für Erfahrungen der Menschen im Umgang miteinander und für Lehrstücke praktischer Philosophie, die in ihren Grundzügen an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben sind.

Das Kennenlernen und Anwenden dieser normativen Erinnerung als Kriterien ethischer Argumentation führt in einer Selbstreflexion zu **metaethischen Problemen des logischen Schließens und der Sprachanalyse**. Mit dem Blick auf die Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist dieses Ziel anzustreben.

4.3 Können (Fähigkeiten, Fertigkeiten)

Ethisches Wissen ist insofern praktisch, als es nur im nachdenklichen Sprechen über konkrete Sachverhalte bzw. in der Erläuterung durch konkrete Sachverhalte Bedeutung gewinnt. Im nachdenklichen Sprechen bleibt es nicht isolierte, zufällige Meinung, sondern tritt ein in die Geschichte moralischen Urteilens und in einen Bezug zu den Mitmenschen. Ein Argument gilt in Relation zu anderen Argumenten und in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext, der durch Personen, soziale Rollen und typische Probleme bestimmt ist.

Das Wissen der Ethik ist praktisches Wissen und vermittelt sich nur über die Einübung von Fertigkeiten und die Kultivierung von Fähigkeiten. Der ethische Diskurs erfordert moralisches Urteilen, ethisches Begründen und ethische Argumentation:

(1) Urteilen heißt Auseinanderlegen, Unterscheiden, Trennen von Hinsichten und Bewerten. Das moralische Urteil unterscheidet gut von böse, schlecht, unwürdig, verwerflich, ungerecht. Es unterscheidet Zweck und Mittel, Folgen und Nebenfolgen, Kosten und Wert. Zur moralischen Bewertung von Sachverhalten bedarf es der ganzheitlichen Sicht, der Zusammenschau aller Momente verantwortlichen Handelns, die neben dem Verstand Empfindung und Gefühl nicht vernachlässigt. Moralische Bewertung geschieht auf der Grundlage ethischen Wissens und stets - im Blick auf die Urteile anderer - auch im Bewußtsein relativer Gültigkeit im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft.

(2) Ethisches Begründen unterwirft sich den formalen Kriterien logischer Argumentation und verpflichtet sich zur intersubjektiven Explikation seiner Prämissen.

(3) Ethische Argumentation zielt auf Konsens und verzichtet auf jeglichen Dogmatismus. Sie lebt von der Fähigkeit, sich in die Position und die Gedanken anderer zu versetzen, und von

der Bereitschaft, die eigenen Ansichten jederzeit neu zu formulieren und unter dem Zwang des stärkeren Arguments auch zu revidieren.

4.4 Wollen

Das nachdenkliche Sprechen über Moral redet nicht nur über Moral. Es ist selbst moralisch. Konflikte weltanschaulicher, moralischer Positionen durch Reden und nicht durch Gewalt lösen zu wollen, setzt Verhaltensregeln voraus - zuhören können, anerkennen des anderen, rationales Argumentieren -, die die Beteiligten im Sinne moralischer Normen binden.

Insofern erfüllen sich die Ziele des Ethikunterrichts nicht nur in Wissen und Geschick. Lüge, Intoleranz, Verantwortungslosigkeit, Ungerechtigkeit oder Gewalttätigkeit sind - als Diskursverweigerungen - unvereinbar mit diesen Intentionen.

Zu den Inhalten des Faches gehört auch die Bereitschaft, sich ethisches Wissen anzueignen und Fähigkeiten und Fertigkeiten zur moralischen Argumentation zu entwickeln. Es gehört zu den Leistungen, die Schülerinnen und Schüler im Ethikunterricht zu erbringen haben, daß sie bereit sind, mit jedem in einen ethischen Diskurs einzutreten und die Regeln dieses Diskurses zu beachten.

Es kann jedoch nicht die Aufgabe des Faches Ethik sein, über die Schülerinnen und Schüler zu richten. Ihr Verhalten außerhalb des Unterrichts und der Schule kann nicht Maß der fachlichen Leistungen sein. Was auf der Grundlage der Erziehung im Elternhaus nur die Schule insgesamt leisten kann, die Erziehung zu verantwortlichem Handeln, darf nicht einem einzelnen Fach - auch nicht der Ethik - angelastet werden.

Unterrichtspraktischer Teil

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeiner und Unterrichtspraktischer Teil

Der Allgemeine Teil dient der Selbstvergewisserung des Faches Ethik. Er beschreibt unabhängig von einer jahrgangsbezogenen Planung die Aufgaben, Ziele, didaktischen Grundsätze und Inhalte. Er benennt - noch ohne Bezug auf die konkreten Umstände des Unterrichts - das, was im umfassenden Sinne verbindlich ist.

Demgegenüber regelt der Unterrichtspraktische Teil die unterrichtliche Erfüllung der allgemeinen Aufgaben des Ethikunterrichts unter den konkreten Bedingungen des Unterrichtens. Er beschreibt das Curriculum für die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der verschiedenen Bildungsgänge und den allgemeinen organisatorischen Rahmenbedingungen des Faches: Lerngruppe, Gruppengröße, allgemeine Unterrichtssituation, Studentafel, Jahresstunden des Faches. Unter drei Gesichtspunkten ist er in dieser Funktion als eine Einschränkung der Verbindlichkeiten des Allgemeinen Teils zu lesen:

- Er legt fest, was vom Gesamt der Verbindlichkeiten des Faches in der Sekundarstufe I geleistet werden kann.
- Er beschreibt und systematisiert nur Mindestanforderungen, die im konkreten Unterricht in Richtung auf die Verbindlichkeiten des Allgemeinen Teils zu überschreiten sind.
- Er formuliert diese Mindestanforderungen mit Bezug auf ein reduziertes Zeitbudget: nicht die ganze zur Verfügung stehende Zeit soll zur Einlösung dieser Mindestforderungen beansprucht werden.

Der Unterrichtspraktische Teil setzt den Allgemeinen Teil nicht außer Kraft. Wo die Umstände es gestatten, ist in jedem Falle mehr zu erreichen, als es der Unterrichtspraktische Teil vorschreibt. Wie diese Marke zu überschreiten ist, legt der Allgemeine Teil fest.

Die notwendig verkürzten Aussagen des Unterrichtspraktischen Teils gewinnen überhaupt erst ihren Sinn im Zusammenhang der Aussagen des Allgemeinen Teils, wenn die Aufgaben, Ziele, didaktischen Grundsätze und inhaltlichen Selbstvergewisserungen im Lichte fachlicher Kompetenz gegenwärtig gehalten werden.

Der Unterrichtspraktische Teil ist keine unterrichtsbezogene Umsetzung des Allgemeinen Teils. Als Einschränkung thematisiert er überhaupt nur solche Inhalte, die der didaktischen Reduktion bedürfen. Was im Abschnitt "3. Die Inhalte" über **Können** und **Wollen** gesagt wird, gilt uneingeschränkt als inhaltliche Aufgabe jeder Unterrichtsstunde und in allen Schuljahren.

1.2 Der Themenplan als Grundlage eines aufbauenden Lernprozesses

Der Unterrichtspraktische Teil formuliert bezogen auf die drei Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9/10 einen verbindlichen Themenplan. Seine Funktion ist es, die als Wissen zu vermittelnden Inhalte des Faches (s. Allgemeiner Teil, Abschnitt 4) in eine Ordnung zu bringen, die einen aufbauenden Lernprozeß ermöglicht. Der Themenplan beschreibt thematische Schwerpunkte und bringt sie in eine Abfolge, die nicht beliebig und nicht umkehrbar ist.

Dazu waren drei Schritte einer didaktischen Reduktion erforderlich:

(1) Die Reduktion der Fülle des ethischen Wissens auf einige wenige grundsätzliche Aussagen, die die Erstellung eines Grundrisses der Gesamtheit des Wissens ermöglichen.

Das Nachdenken über Ethos, Moral und Sittlichkeit - der Prozeß ethischer Urteilsbildung - kann als ein Fragen verstanden werden, für das das ethische Wissen eine Vielfalt von Antworten bereithält. Die unterrichtliche Darstellung dieses Wissens muß im Streben nach einem

Anfang die wesentlichen Antworten hervorheben, die das Ethos des Grundgesetzes in seiner charakteristischen Gestalt bezeichnen. Das Wort "wesentlich" steht dabei nicht für eine höhere Wirklichkeit, sondern für eine didaktische Entscheidung.

Der Themenplan geht von sechs Antworten des ethischen Wissens aus:

Freiheit, Gewissen, Gerechtigkeit, Liebe, Würde des Menschen, Religion.

Diese sechs Antworten sind grundlegende Themen des Ethikunterrichts und gewinnen in ihm, nicht im Ethos des Grundgesetzes, ihre Inhaltlichkeit. Freiheit steht nicht nur für die verschiedenen Freiheitsgarantien, sondern für das ethische Wissen um den Begriff der Freiheit. Religion steht nicht nur für die christliche Religion, sondern für das Phänomen der Religion schlechthin, an dem alle Religionen und darüberhinaus die Transzendenz des Menschen, seine Fähigkeit, die Grenzen seiner Endlichkeit denkend zu überschreiten, teilhaben.

Die sechs Antworten stehen gleichgewichtig nebeneinander und können auch durchaus gleichgewichtig, d.h. in beliebiger Reihenfolge behandelt werden. Der Themenplan empfiehlt jedoch - wiederum nur unter didaktischen Gesichtspunkten - eine Abfolge dieser Antworten, die eine Denkbewegung vom einzelnen Menschen über das Zusammenleben der Menschen zu den philosophischen Bestimmungen der Menschheit nachzeichnet. Sie beginnt mit der Freiheit, die dem einzelnen Menschen zugesprochen ist, und geht von dort über zum Gewissen als der Instanz im Menschen, die ihm seine Freiheit (Autonomie) zum Bewußtsein bringt. Gerechtigkeit basiert auf Freiheit und Gewissen; die Liebe (Nächstenliebe, Fernstenliebe) bildet das Korrektiv zu einer in abstrakten Legalismus abgeleitende Gerechtigkeit. Mit der Würde des Menschen richtet sich der Blick auf die Menschheit überhaupt, ihre Stellung im Kosmos der Lebewesen und der Dinge, der schließlich mit dem Rahmenthema Religion selbst in Frage steht.

(2) Die Reduktion der universalen Geltung ethischen Wissens auf eine Folge von Geltungsbereichen, die den sich wandelnden Einfluß des Wissens auf das Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler nachzeichnet.

Im Prozeß ethischer Urteilsbildung gewinnt ethisches Wissen unter ganz unterschiedlichen Bedingungen seine Geltung, je nach dem, welche Probleme zur Lösung anstehen. Der Themenplan unterscheidet drei Geltungsbereiche ethischen Wissens:

- den **Bereich persönlicher, individueller Entscheidungen**, in dem der einzelne das Wissen nutzt, um seinen Willen im Sinne konsensfähiger Wertvorstellungen und ethischer Grundsätze zu bestimmen;
- den **Bereich praktischer Kompromisse**, in dem das, was geschieht, niemals nur von der persönlichen Entscheidung des einzelnen abhängig ist und das ethische Wissen weniger dazu dient, den Willen zu bestimmen, als die Einsicht in die Notwendigkeit der Kompromisse zu befördern;
- den **Bereich politischen und institutionellen Handelns**, in dem praktische Kompromisse normativen Rang gegenüber persönlichen Entscheidungen beanspruchen und das ethische Wissen zur Legitimation dieser Ansprüche herangezogen wird.

Diese drei Geltungsbereiche sind voneinander abhängig:

- Nur auf der Grundlage persönlicher Entscheidungen sind Kompromisse möglich. Die Bestimmung des Willens durch das ethische Wissen ist Voraussetzung für Kompromisse. Nur wer weiß, was er will, erfährt in der Auseinandersetzung mit anderen den Kompromiß als eine Notwendigkeit.
- Nur die Einsicht in die Notwendigkeit eines Kompromisses kann eine persönliche Entscheidung zur Befolgung einer institutionalisierten Norm motivieren.

Die drei Geltungsbereiche strukturieren deshalb die zeitliche Dimension (das Nacheinander) eines aufbauenden Lernprozesses und sind im Themenplan den drei Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9/10 zugeordnet.

(3) Die Reduktion der unendlichen Zahl der Anwendungsmöglichkeiten ethischen Wissens auf einige wenige thematische Schwerpunkte.

Der moralischen Deutung ist kein Bereich menschlichen Lebens entzogen. Es gibt deshalb auch keinen Bereich menschlichen Lebens, der der Möglichkeit nach nicht Gegenstand des Ethikunterrichts sein könnte.

Die Reduzierung dieses Angebots folgt den sechs wesentlichen Antworten des ethischen Wissens und beschreibt, was unter diesen Titeln im Unterricht zur Sprache kommen muß, um den Geltungsansprüchen ethischen Wissens gerecht zu werden. Freiheit, Gewissen, Gerechtigkeit, Liebe, Würde des Menschen und Religion müssen dazu auf den drei Ebenen der Geltung - persönliche Entscheidung, praktischer Kompromiß und institutionelles Handeln - im Sinne eines Spiralcurriculums thematisiert werden (s. unten 2.1 Überblick).

Die auf diesem Wege ermittelten 18 Rahmenthemen der verschiedenen Jahrgangsstufen bringen in ihrer Beschreibung auch zum Ausdruck, wie das ethische Wissen insgesamt unter den sechs gewählten Titeln zum Thema des Unterrichts wird.

1.3 Der zeitliche Rahmen und die besondere Situation des Ethikunterrichts

Jedes der 18 Rahmenthemen ist so beschrieben, daß es in seiner unterrichtlichen Konkretisierung nicht mehr als sieben Unterrichtswochen á zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen muß. Es bleibt also auf der Grundlage von 36 Schuljahreswochen genügend Zeit für Vertiefungen und ergänzende, aus der Aktualität des Alltags aufgenommene Themen.

Wenn Ethik nur in 9/10 unterrichtet wird, dann sollten die für diese Jahrgangsstufe vorgeschlagenen Themen stets im Blick auf die ganze Dreierreihe - Gewissen I - III, Liebe I - III usw. - für den Unterricht geplant werden. Die Bedeutung ethischen Wissens für die persönliche Entscheidung (5/6) und für den Prozeß der Konsensfindung (7/8) muß zunächst gesichert sein, bevor die Bedeutung für institutionelles Handeln erarbeitet werden kann. Dadurch ergeben sich wohl begründbare Kürzungen der Verbindlichkeiten der Jahrgangsstufe 9/10.

1.4 Die Beschreibung der Rahmenthemen

Rahmenthemen sind keine Unterrichtsthemen. Sie stecken einen Rahmen ab, in dem sich der Unterricht bezogen auf die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Lerngruppe entfalten kann. Sie definieren keinen Stoffkatalog abzuhakender Inhalte, sondern strukturieren einen Lernprozeß. Auch die verbindlichen Angaben sind bewußt allgemein gehalten. Es handelt sich dabei nicht um operationalisierbare Lernziele, sondern um Hinweise auf Inhalte, die den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer besonderen Gegebenheiten vermittelt werden sollen. Erstrebt ist nicht eine durchgängig bestimmte systematische Ordnung des Wissens, sondern eine sachgemäße, erfahrungsbezogene und verantwortliche Rede über die vorgegebenen Inhalte.

Jedes Rahmenthema wird durch drei Gruppen von Hinweisen beschrieben:

(1) Hinweise auf eine verbindliche **Intention**, die die unterrichtliche Behandlung des Themas leiten soll. Die Intentionen bezeichnen keine Lernziele. Sie bieten Orientierung für den Weg des Lehrens und Lernens.

(2) Hinweise auf **Inhalte** - hier nur des Wissens (s.o. unter 1.1, dritter Aufzählungspunkt) -, die zur Erfüllung der Intention unumgänglich sind. Diese Hinweise werden gemäß der

Einteilung des verbindlichen Wissens (Allgemeiner Teil, 4.2) nach drei Gesichtspunkten gegliedert:

- Wissen zur Einsicht in die zivile Ordnung des Zusammenlebens mündiger Bürger,
- Wissen zur Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit,
- Wissen zum Kennenlernen und zur Anwendung der Kriterien ethischer Argumentation.

(3) Hinweise auf grundsätzliche **Probleme der metaethischen Reflexion**, in der nach der Abgrenzung des Moralisch-Ethischen von anderen Phänomenen menschlichen Daseins und der terminologischen Abklärung der Begriffe gefragt wird. Diese Hinweise beschreiben Inhalte, die unter der Berücksichtigung der Bildungsgänge (s.u. 1.5) verbindlich sind.

(4) Unverbindliche Hinweise auf mögliche **Diskursanlässe**, die geeignet sind, die vielfältigen Verbindlichkeiten der Rahmenthemen unter einer einheitlichen Fragestellung zu thematisieren. Diskursanlässe (vergl. unter Punkt 3.2 des Allgemeinen Teils "Handlungsorientierung") sind nicht nur Anlässe zum Reden, sondern immer auch zum Handeln.

1.5 Bildungsgänge

Der folgende Themenplan für die Jahrgänge 5 - 10 legt den allgemeinen Rahmen verbindlich fest, in dem sich der Ethikunterricht für alle Bildungsgänge der Sekundarstufe I entfalten kann. Zur Unterrichtsplanung bedarf dieser Rahmen einer zweifachen Konkretisierung in schuleigenen Arbeitsplänen:

1. durch Bezug auf die jeweilige Lerngruppe, deren regional bestimmtes Umfeld, ihre Lernvoraussetzungen und Zusammensetzung zu beachten sind (s. Allgemeiner Teil, Abschnitt 3 „Didaktische Grundsätze“);
2. durch Bezug auf die angestrebten Bildungsgänge.

Bei der Differenzierung nach Bildungsgängen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Als **Anforderungen für den Mittleren Bildungsabschluß** sind die Intentionen der Rahmenthemen und deren inhaltliche Erläuterungen (Inhalte) verbindlich. Die in den Themenblättern zusätzlich ausgewiesenen Hinweise zur metaethischen Reflexion sind fakultativ.
- Als **Anforderungen für den Bildungsgang der Hauptschule** (Abschluß nach Jahrgang 9) sind die Intentionen der Rahmenthemen und deren inhaltliche Erläuterungen verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 9/10 gilt jedoch die Einschränkung, daß zwei der Rahmenthemen nach Wahl fakultativ sind. Die in den Themenblättern aller Jahrgangsstufen zusätzlich ausgewiesenen Hinweise zur metaethischen Reflexion sind unverbindlich.
- Als **Anforderungen für den Bildungsgang des Gymnasiums** sind die Intentionen der Rahmenthemen und deren inhaltliche Erläuterungen sowie die Hinweise zur metaethischen Reflexion verbindlich.

Bei einer Unterrichtsorganisation, die mehrere Bildungsgänge schulformübergreifend anbietet, sind die allgemeinen Anforderungen auf den Mittleren Bildungsabschluß bezogen. Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges und des Bildungsganges für die Hauptschule sind als besondere Anforderungen durch innere Differenzierung in den Unterricht einzubeziehen und in den schuleigenen Arbeitsplänen für die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten offenzulegen.

2. Der Themenplan für die Klassen 5 bis 10

2.1 Überblick

5/6 Geltungsbereich persönlicher Entscheidungen	7/8 Geltungsbereich praktischer Kompromisse	9/10 Geltungsbereich politischen und institutionellen Handelns
<p>Freiheit I: Der Mensch lebt in Abhängigkeiten Die Handlungsfreiheit des Menschen entfaltet sich im Rahmen seiner Bedürftigkeit: Er nutzt und schafft sich Handlungsspielräume.</p>	<p>Freiheit II: Im Widerstreit der Interessen Persönliche Freiheit bedeutet Entfaltung der eigenen Kräfte und Möglichkeiten. Sie ist begrenzt durch die Freiheit der anderen.</p>	<p>Freiheit III: Unter dem Anspruch der Vernunft Freiheit bedeutet Selbstbestimmung in der Gemeinschaft aller Menschen. Sie steht unter dem Anspruch der Vernunft, die dem Willen universalisierbare Gesetze vorstellt.</p>
<p>Gewissen I: Das Gute und das Böse Das Gewissen wird als innerer Anspruch erfahren, das Gute zu tun und das Böse zu lassen. Gebote und Verbote unterscheiden Gutes und Böses im sozialen Kontext.</p>	<p>Gewissen II: Das Eigene und das Fremde Die Innerlichkeit des Gewissens begründet die Erfahrung des Ichs. Das Ich trennt das Eigene und das Fremde.</p>	<p>Gewissen III: Prinzip Verantwortung Das Gewissen fordert Rechenschaft für das eigene Tun und Lassen mit Blick auf die Folgen. Verantwortung endet nicht bei den abschabaren Folgen.</p>
<p>Gerechtigkeit I: Gleiches gleich, Ungleiches ungleich! Gerechtigkeit zielt auf das Gleiche - die Mitte zwischen Zuviel und Zuwenig in der Zuweisung von Vorteilen und Nachteilen.</p>	<p>Gerechtigkeit II: Das Recht Das Recht sollte Konflikte regeln ohne Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse. Es hat darin sein Kriterium der Gerechtigkeit.</p>	<p>Gerechtigkeit III: Persönliches Glück und Gemeinwohl Gerechtigkeit verbindet persönliches Streben nach Glück mit dem Wohl der ganzen Gesellschaft in einem Gleichgewicht, das gerechte und stabile Verhältnisse sichert.</p>
<p>Liebe I: Freundschaft Liebe zeigt sich in der Freundschaft als das Wollen des Guten für den anderen und um des anderen willen.</p>	<p>Liebe II: Sexualität und Liebe Liebe interessiert als eine ethische Situation besonderer Art. Als Sexualität untersteht Liebe drei individuellen Interessen: Fortpflanzung, Erfahrung der Lust und liebende Vereinigung.</p>	<p>Liebe III: Ehe und Familie Die Institution der Ehe schützt eine auf Liebe gegründete Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die ihren Sinn in sich selbst hat, darüber hinaus in der Gründung einer Familie.</p>
<p>Würde des Menschen I: Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere Pflichten sind freiwillig übernommene Aufgaben im Gegensatz zu den durch äußere Gewalt oder innere Notwendigkeit erzwungenen Handlungen. Der Mensch hat Würde, weil er verpflichtbar ist.</p>	<p>Würde des Menschen II: Der Mensch als Mittel und als Zweck Die Würde des Menschen gebietet, ihn niemals nur als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck zu behandeln.</p>	<p>Würde des Menschen III: Die Menschenrechte Die Menschenwürde kann nur dadurch gesichert werden, daß sie in unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten geschützt wird.</p>
<p>Religion I: Die großen Erzählungen der Religionen Die Weltdeutungen der Religionen leben aus den großen Erzählungen ihrer heiligen Bücher.</p>	<p>Religion II: Der Ritus - Die sinnliche Gestalt der Religionen Der Ritus unterscheidet das Heilige vom Profanen und gibt dem Bekenntnis eine äußere, anschauliche Gestalt.</p>	<p>Religion III: Die Botschaft - Die Lehren und Dogmen der Religionen Die Botschaft bestimmt den Weg, den die Religion den Gläubigen zum Heil weist.</p>

2.2 Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 5/6

<p>Freiheit I: Der Mensch lebt in Abhängigkeiten</p> <p>Intention Die Handlungsfreiheit des Menschen entfaltet sich im Rahmen seiner Bedürftigkeit: Er nutzt und schafft sich Handlungsspielräume.</p>	<p>5/6</p>
---	-------------------

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Freiheit gewinnt ihre Bedeutung im Wissen um die Bedürftigkeit des Menschen, die sein Denken und Handeln in Abhängigkeiten bindet. Die verschiedenen Aspekte menschlicher Bedürftigkeit sind zu erarbeiten:

- Nahrung, Kleidung, Wohnung
- gesunde Umwelt
- persönliche Zuwendung und soziale Einbindung.

Der Zwang zur Befriedigung der Bedürfnisse schafft Abhängigkeiten

- von natürlichen Ressourcen (Lebensmittel, Gesundheit),
- von anderen Menschen (Eltern, Familie, Freunde, Mitarbeiter, Vorgesetzte, Arbeitgeber),
- von der Geschichte (Kultur, Religion, Sozialisation, Erziehung).

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Die natürliche und soziale Abhängigkeit des Menschen bindet ihn ein in ein Gemeinschaftshandeln, das in der Kultivierung zur Kooperations- und Solidargemeinschaft führt. Diese Einbindung erweist sich auf längere Sicht nicht nur nicht als Begrenzung, sondern vielmehr als Erweiterung seiner Handlungsmöglichkeiten:

- Familie
- Arbeitsteilung
- Kranken- und Altersfürsorge
- Ansammeln von Vorräten.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Spielräume des Handelns sind an Bedingungen geknüpft:

Jeder braucht jemanden, der seine Sorgen mit ihm teilt, freundlich mit ihm spricht und Rücksicht auf ihn nimmt: Liebe, Fürsorge, Anerkennung, Verständnis.

Jeder braucht, um leben zu können, andere, die ihm für diese Dienste entsprechende Dienste abverlangen: Kooperation, Leistung, Gegenleistung, Arbeit.

Jeder Mensch braucht eine gesunde Umwelt.

Metaethische Reflexion

Natur des Menschen: animalische Natur, Sozialnatur, Sprache, Geschichte;
Willkür und Handlungsfreiheit.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Ein Kind wird geboren; ein Kind wird zu früh geboren; Krankheit, Alter, Obdachlosigkeit;
Gehorsam gegenüber Eltern, Erwachsenen, Lehrerinnen und Lehrern, Vorgesetzten.

Gewissen I: Das Gute und das Böse	5/6
--	------------

Intention

Das Gewissen wird als innerer Anspruch erfahren, das Gute zu tun und das Böse zu lassen. Gebote und Verbote unterscheiden Gutes und Böses im sozialen Kontext.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Das Gewissen meldet sich als gutes oder schlechtes Gewissen. Es wird als innere Stimme erfahren, die das Gute gebietet und das Böse verbietet.

Das Gute ist zunächst als das zu betrachten, was Lohn, das Böse als das, was Strafe einbringt. Diese Bestimmung ist jedoch sekundär. Die Frage ist, warum das eine bestraft, das andere belohnt wird. Das Gute ist zu betrachten als das,

- was die Eltern, Freunde, Vorgesetzte und Pfarrer für gut halten oder Gesetze regeln,
- was anderen Menschen nicht schadet,
- was mir selbst nützt, ohne anderen zu schaden, oder aber was allen anderen nützt, ohne mir zu schaden.

Gebote und Verbote sind begründbar.

Woher weiß das Gewissen, was gut und was böse ist? Verschiedene Deutungsmuster sind vorzustellen: Gewissen als Stimme Gottes, als Stimme der Natur, als Stimme der Erzieher, als Stimme der Erfahrung.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Die Gebote und Verbote der Weltreligionen: Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus:

- die den Religionen gemeinsamen Gebote und Verbote (Töten, Lügen, Ehebruch u.a.),
- die für das Abendland ungewöhnlichen Gebote und Verbote: u.a. Speisevorschriften im Judentum, Kastenvorschriften im Hinduismus, Polygamie im Islam,
- geschlechtsspezifische Gebote und Verbote (was Jungen dürfen, aber Mädchen nicht).

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Gewissen als Stimme der Allgemeinheit. Das Gute ist etwas, das für alle gut sein soll.

Metaethische Reflexion

Für mich, für uns, für alle: Geltungsbereiche des Gewissens.

Ich und mein Gewissen: Worin besteht der Unterschied?

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Gut und Böse im Urteil der Schüler.

Redensarten: Ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen. Wer leicht erschrickt hat ein schlechtes Gewissen.

Beichte und Beichtgeheimnis in der katholischen Kirche.

Schlechtes Gewissen: Beispiele.

Gerechtigkeit I: Gleiches gleich, Ungleiches ungleich!	5/6
---	------------

Intention

Gerechtigkeit zielt auf das Gleiche - die Mitte zwischen Zuviel und Zuwenig in der Zuweisung von Vorteilen und Nachteilen.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Das Vorbild des gerechten Richters bestimmt das Bild von der Gerechtigkeit. Es gibt keine Gerechtigkeit ohne eine Beurteilung der Lage, die den Betroffenen in ihrer Eigenheit, ihren Möglichkeiten und Grenzen gerecht wird.

Stets sind dabei zwei Seiten zu beachten: die gebotene Gleichheit der Behandlung und die Unvergleichbarkeit der Individuen. Nur was gleich ist, kann auch gleich behandelt werden.

Man unterscheidet

- die "austeilende Gerechtigkeit", die ihren Maßstab in der Würdigkeit des Empfängers hat, und
- die "ausgleichende Gerechtigkeit", die das Gleichgewicht herstellt zwischen angebotenen Gütern oder zugefügtem Schaden.

Gerechtigkeit ist stets an das Selbstbild, an den Geltungsanspruch des einzelnen gebunden. Durch die Ansprüche, die er erhebt, setzt er zugleich ein Maß, an dem er gemessen werden will.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Relativität der Güter und Werte bezüglich der allgemeinen Lebensbedingungen einer Gruppe, einer sozialen Schicht oder einer ganzen Gesellschaft (Jäger, Nomaden, Industriearbeiter): z.B. Gold für die Inkas und die spanischen Eroberer.
- Relativität der Leistungen: Tennisprofi, Schichtarbeiter im Walzwerk, Lehrer.
- Relativität der Leistungen: Werden Jungen und Mädchen gleich beurteilt?

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Jedem das Seine!
- Jedem das Gleiche!
- Jedem nach seinem Verdienst!

Metaethische Reflexion

Prozeß der Rechtsfindung.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Der gerechte Richter (Kaukasischer Kreidekreis, J.P.Hebel u.a.);
Gerechte Notengebung.

Liebe I: Freundschaft

5/6

Intention

Liebe zeigt sich in der Freundschaft als das Wollen des Guten für den anderen und um des anderen willen.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Freundschaft ist aus dem Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler als eine durch gemeinsame Vorlieben, gegenseitige Anerkennung, Achtung und Zuneigung gekennzeichnete soziale Beziehung aufzunehmen. Zu erarbeiten sind:

- die Unterscheidung von Freund, Gegner und Feind,
- die Unterscheidung von Bekannten und Freunden,
- die Unterscheidung von eigennütziger und uneigennütziger Freundschaft,
- die Unterscheidung zwischen Abhängigkeit (Hörigkeit) und Vernunft geleiteter Freundschaft.
- Freundschaften sind auch politisch wirksam. Wer viele Freunde hat, gewinnt an Einfluß. Auch wächst der Zusammenhalt einer Gruppe, wenn sie von Freundschaft getragen wird. Für eine demokratische, auf der Gleichheit aller basierenden Gesellschaft können Freundschaftsbeziehungen große Gefahren bergen und werden deshalb dem Privaten zugeordnet.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Freundschaft und soziale Position: z.B.: Freundschaft zwischen arm und reich, zwischen Herr und Knecht, Chef und Angestellten.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Offenheit und Wahrheit garantieren Freundschaft.
- Freunde darf man nicht zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen.
- Freunde erweisen sich in der Not.

Metaethische Reflexion

Freundschaft (Dominanz der Vernunft gegenüber der Leidenschaft),
Achtung.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Freundschaften in der Literatur: Die Bürgschaft, Tom Sawyer, Prinz und Bettelkind;
Falsche Freundschaften: Kumpanei, Hörigkeit, Gefolgschaft;
Schöne Erlebnisse - Enttäuschungen - in Freundschaften.

Würde des Menschen I: Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere	5/6
---	------------

Intention

Pflichten sind freiwillig übernommene Aufgaben im Gegensatz zu den durch äußere Gewalt oder innere Notwendigkeit erzwungenen Handlungen. Der Mensch hat Würde, weil er verpflichtbar ist.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Die vielschichtige Abhängigkeit des Menschen von Natur, Gesellschaft und Geschichte bindet den einzelnen ein in einen historisch gewachsenen Zusammenhang, der ihm verbindliche Aufgaben (Pflichten) zuweist, die unauflöslich mit der Freiheit seiner Person - mit der Würde des Menschen - verbunden sind. Verpflichtbar ist nur der freie Mensch, der durch sein Gewissen Rechenschaft geben kann.

Pflichten sind freiwillig übernommene Aufgaben im Gegensatz zu den durch äußere Gewalt oder innere Notwendigkeit erzwungenen Handlungen. Pflichten artikulieren die Idee eines nicht durch Zwang, sondern durch Freiheit und Vernunft - durch Autonomie (Selbstgesetzgebung) - regierten Zusammenlebens der Menschen, das ohne persönlichen Einsatz aller Kräfte nicht zu gewinnen ist.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Pflichten, verdienstvolle Handlungen, Wege zur Erlösung im Hinduismus.
- Gelübde christlicher und buddhistischer Mönche.
- Religiöse Pflichten im Islam.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Pflichten gegen sich selbst: Hygiene, Gesundheit, Lauterkeit, Selbsterkenntnis, Selbstdisziplin, Ausbildung der eigenen Kräfte.
- Pflichten gegen andere: Wohlwollen, Achtung, Wohltätigkeit, Dankbarkeit, Teilnahme, Mitleid, Hilfeleistung.

Metaethische Reflexion

Pflicht und Neigung.

"Rechte sind Pflichten!"

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Verbindliche Aufgaben (Pflichten) in begrenzten sozialen Zusammenhängen: Familie, Schule, Verein, Pfadfinder.

Leistungssport; Eßgewohnheiten; Fernsehkonsum.

Aufgezwungene und selbst auferlegte Pflichten: Beispiele aus der Schule, der Familie, dem Verein; Verwandten, Freunden, Bekannten, Fremden gegenüber.

Religion I: Die großen Erzählungen der Religionen	5/6
--	------------

Intention

Die Weltdeutungen der Religionen leben aus den großen Erzählungen ihrer heiligen Bücher.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Das Leben einer Gesellschaft, einer Gruppe oder einzelner wird im wesentlichen nicht nur durch Regeln - Gebote oder Verbote - bestimmt, sondern durch Erzählungen, die die Beziehungen zwischen Gott und den Menschen, den Heilswillen Gottes, die Fehlbarkeit des Menschen sowie die Konsequenzen von Gehorsam (Regeln) oder Regelverletzung anschaulich vor Augen stellen.

Unsere Kultur hat Bezüge zur griechisch-römischen Mythologie, sie ist geprägt von den Erzählungen der jüdischen und christlichen Religion, wie sie im Alten und Neuen Testament überliefert sind.

a) Die griechische Mythologie erzählt in dichterischer Gestaltung (Homer, Hesiod) von den anfänglichen Formungen der Welt aus vorhandenen Elementen, von Kämpfen zwischen den Göttern, von der Schöpfung der Menschen, der einzigartigen und gefährdeten Natur der Menschen (Prometheus, Ödipus, Ikarus).

b) Das Judentum erzählt im Kanon seiner Schriften von der Schöpfung, von der Auflehnung des Menschen gegen Gott, vom Bund Gottes mit dem Volk Israel und der realen Geschichte, von der Erwartung der Erlösung durch das Kommen des von Gott gesandten Messias.

c) Das Christentum berichtet im neuen Testament von Leben, Lehre und Heilsdeutung des Jesus von Nazaret, in dessen Gestalt Gott in die reale Geschichte der Menschen eintritt und einen neuen Bund mit allen Menschen schließt.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Die Erzählungen anderer Kulturen und Religionen:

Schöpfungsmythen; das Leben Siddharta Gautamas, des Buddha; das Leben Abul-Kasim Muhammads, des Propheten; die Erzählungen der Bagavadgita.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Mythen gewinnen ihre Bedeutung durch ihre überzeugende Auslegung menschlichen Daseins; ihre Symbolhaftigkeit für göttliche und metaphysische Bezüge; durch ihren Vorbildcharakter und ihre Beispielhaftigkeit; als Bilder für das Wesen der Erscheinungen.

Metaethische Reflexion

Mythos und biblische Erzählungen.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Gottesvorstellungen;

Bilder und Erzählungen von Göttern und Halbgöttern;

Szenen aus dem Leben der Religionsgründer;

Biblische Geschichten.

2.3 Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 7/8

Freiheit II: Im Widerstreit der Interessen

7/8

Intention

Persönliche Freiheit bedeutet Entfaltung der eigenen Kräfte und Möglichkeiten. Sie ist begrenzt durch die Freiheit der anderen.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Die Entfaltung der eigenen Kräfte und Möglichkeiten wird begrenzt durch die Freiheit des anderen. Im Zusammenleben der Menschen gestaltet sich Freiheit unter Konkurrenzbedingungen.

Zur Vermeidung des Kampfes aller gegen alle sind vertrauensbildende Maßnahmen, Konzessionen, Absprachen, Verträge, Gewaltverzicht, Gesetze und zu deren Absicherung Polizei erforderlich.

Der normative Rahmen der Gesellschaft regelt Konflikte. Dem einzelnen werden im eigenen Interesse Zugeständnisse an die Interessen anderer abgefordert.

Eine große Ansammlung von Macht in einer Hand stellt diesen normativen, auf Gewaltverzicht, Konzession und Absprachen basierenden Rahmen in Frage: das "Recht des Stärkeren". Die Polizei als Ordnungsmacht - Gewaltmonopol des Staates - und die Gefahr einer Ausnutzung dieses Monopols - Polizeistaat - sind darzustellen.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Persönliche Freiheit im Polizeistaat bzw. in der Anarchie.
- Geschichten über die Entstehung des Rechts (Solon, Lykurg), Marktordnung im Mittelalter.
- Geschlechtsspezifische Entfaltungsmöglichkeiten.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt." (GG, Art.2)
- Gewaltmonopol des Staates: einzelne oder Gruppen treten um des Friedens willen ihre Macht an eine durch Recht und Gesetz gebundene Institution ab, die das friedliche Miteinander gewährleistet.
- Gesetze schützen das Eigentum des einzelnen und regeln die Art und Weise, wie der einzelne seine Interessen verfolgen kann.

Metaethische Reflexion

Interessengeleitete Zusammenschlüsse: Parteien, Gewerkschaften, Verbände.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Interessenkonflikte in Schule und Familie: Klassenfahrt, Sitzordnung, Klassenraumgestaltung, Fernsehen.

Tarifkonflikt, Kaufvertrag;

Gefangenendilemma; Schopenhauers "Gesellschaft der Stachelschweine".

Gewissen II: Das Eigene und das Fremde	7/8
---	------------

Intention

Die Innerlichkeit des Gewissens begründet die Erfahrung des Ichs. Das Ich trennt das Eigene und das Fremde.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Der Anruf des Gewissens ergeht an den einzelnen: nur er kann diese Stimme vernehmen. Im Urteilen und Handeln ist er nur seinem Gewissen verpflichtet. Zugleich bezieht sich der Anruf auf ein allgemeines Gute, das den einzelnen in eine Gemeinschaft der Gleichgesinnten einbindet.

Das Eigene ergibt sich aus der Praxis gewissenhaften Handelns. Die Eigenheit des einzelnen zeigt sich in seinem Handeln als das, was er vor seinem Gewissen verantworten oder nicht verantworten kann. Das Eigene steht für eine "gute" Lebenspraxis, in der sich das persönliche Gewissen mit Menschen, Dingen, Handlungen, Urteilen, Gedanken identifiziert. Das Fremde ist das, womit sich das Gewissen nicht identifiziert.

Der Konflikt zwischen dem Eigenen und dem Fremden betrifft deshalb niemals nur Äußerlichkeiten, Meinungen, Gewohnheiten. Der Anruf des Gewissens begründet nicht nur individuelle Selbstwahrnehmung, sondern schafft auch in der Geschichte seiner Praxis kulturelle Unterschiede, so daß man von einem christlichen, muslimischen, jüdischen, sozialistischen oder liberalen Gewissen reden kann.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Die Eigenheiten der Kulturen in ihrer Beziehung auf die durch das Gewissen abgesicherten Gebote und Verbote:

- Lebenspraxis im Judentum, Islam, Buddhismus,
- Lebenspraxis christlicher Familien,
- Lebenspraxis einer fremden Kultur (z.B. Athen, Rom, China),
- Lebenspraxis der Naturvölker.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Metaethische Reflexion

Toleranz,
Egoismus.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter;
Kleidervorschriften: Kopftuch im Islam;
Haartracht der orthodoxen Juden;
Jugendkulturen.

Gerechtigkeit II: Das Recht

7/8

Intention

Das Recht sollte Konflikte regeln ohne Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse. Es hat darin sein Kriterium der Gerechtigkeit.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Das Recht begegnet dem einzelnen nicht als gerechter oder ungerechter Richter, sondern als ein anerkanntes Regelsystem des Zusammenlebens, das unter dem Anspruch der Gerechtigkeit steht. Es soll unabhängig von menschlichen Personen gerecht sein. Es ist jedoch historisch bedingt und steht deshalb jederzeit unter dem Verdacht einer erzwungenen Bevorzugung der Mächtigen.

Die Anerkennung eines Regelsystems begründet Rechte der einzelnen, die nicht angetastet werden dürfen.

Das Recht wird als verpflichtende Norm erfahren, die Sozialität ermöglicht. Das Recht muß befolgt werden, jedoch nicht im Sinne des blinden Gehorsams, sondern als Einsicht in seine Nützlichkeit.

Das Recht bedarf des Schutzes. Gegen die Macht des Stärkeren hilft nur das mit größerer Macht ausgestattete Recht.

Der Rechtszustand liegt im gemeinsamen Interesse aller. Das Recht beschränkt zwar die Willkür des einzelnen, es schafft aber zugleich Freiräume, in denen Persönlichkeitsentwicklung überhaupt erst möglich wird.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Rechtsordnungen unterschiedlicher Kulturen: z.B. theokratisches Rechtssystem (Iran), mittelalterliches Strafrecht, Gastrecht im alten Griechenland.
- Rechtsentstehung, Rechtspflege, Rechtsdurchsetzung, Rechtsentwicklung.

Benachteiligung der Frauen im Recht: bei uns und in anderen Rechtssystemen.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Rechtsschutz
- Garantie des Rechtsweges
- Demokratisches Verfahren der Gesetzgebung.

Metaethische Reflexion

Rechtlichkeit und Rechtsgesinnung

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Häufige Rechtsverletzungen: z.B. Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Vandalismus, Verleumdung, Rufmord, Faustrecht.

Liebe II: Liebe und Sexualität	7/8
---	------------

Intention

Liebe interessiert hier als eine ethische Situation besonderer Art. Sie zeigt sich auch als Sexualität in personaler Verantwortung.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Die Intensität des Gefühls, die rückhaltlose Bejahung des geliebten Menschen und das Vereinigungsstreben lösen die Liebenden aus dem sozialen Kontext der Moral und schaffen eine zweigliedrige Beziehung der Intimität, in der sich die Liebenden einander als Spiegel und Sinnerfüllung ihrer Persönlichkeit erfahren. Liebe ist im Zusammenhang mit Freundschaft und Sexualität zu betrachten und abzugrenzen. Die Erfüllung sexuellen Verlangens reicht nicht aus, um Liebe zu beschreiben, da der Mensch nicht darin aufgeht, Naturwesen zu sein. Liebe bezieht sich auf die ganze Person in ihrer sozialen Stellung, ihrer natürlichen Gestalt und ihrer geistigen Bildung.

- Sexualität erfüllt im wesentlichen drei individuelle Interessen: Fortpflanzung, Erfahrung der eigenen Lust und liebende Vereinigung. Für den Menschen ist die Einheit dieser Aspekte bestimmend.
- Sexualität unterliegt der sozialen Kontrolle: ein weites Spektrum rechtlicher und moralischer Einschränkungen sind zu beachten.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Liebesgeschichten der Weltliteratur (nacherzählen).
- Sexualmoral der Naturvölker, des antiken Griechenland, der katholischen Kirche, des Islams und des Hinduismus (Stellung der Frauen).
- Sexuelle Gewalt.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Im Anderen bei sich selbst sein!
- Schwäche zeigen können, ohne Stärke zu provozieren!
- Sexualität bedarf der auf freier Entscheidung, Respekt und Verantwortung beruhenden Partnerschaft: sie darf nicht auf Kosten eines Beteiligten gehen.
- Im Zeitalter der Überbevölkerung der Erde steht die Fortpflanzung des Menschen unter dem Gebot der Zeugungsregelung.

Metaethische Reflexion

Niedere und höhere Lust.

Liebe (Eros, Agape, Caritas).

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Liebesbriefe, Liebesschwüre;

Selbstliebe (Narzissmus);

Sexualität ohne Liebe.

Würde des Menschen II: Der Mensch als Mittel und als Zweck	7/8
---	------------

Intention

Die Würde des Menschen gebietet, ihn niemals nur als Mittel, sondern immer zugleich als Zweck zu behandeln.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Die vielfältigen Abhängigkeiten des Menschen von Natur, Gesellschaft und Geschichte zwingt ihn in Verhältnisse, in denen er als Mittel zu Zwecken gebraucht wird: Erwerbsarbeit (zum Zwecke der Reproduktion), Wehrdienst (zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit), Schulpflicht (zum Zwecke der Ausbildung von Arbeitskräften). Die Würde des Menschen gebietet, daß diese Verhältnisse nur dann vertretbar sind, wenn darin der einzelne zugleich als Zweck behandelt wird, d.h. wenn er sie auch um seiner selbst willen eingehen kann. Jegliche Ausbeutung des Menschen - als Sklave, Arbeiter, Versuchsobjekt, Lustobjekt - ist dadurch verworfen.

Würdig - von Tieren und Dingen unterschieden - ist der Mensch, wenn er bereit ist, sich selbst unter der Anleitung der Vernunft Zwecke zu setzen, wenn er sein Handeln um seiner selbst willen, um seiner Neigungen, Interessen, Hoffnungen willen, einrichten kann. Er verliert seine Würde, wenn er gezwungen wird, gegen seinen eigenen Willen zu handeln, wenn er zum bloßen Objekt anderer Interessen wird.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Unwürdige Lebensformen: Sklaven, Leibeigene, Arbeitssklaven in der Frühphase der Industrialisierung, Verschleppte, Gefangene, Geisel.
- Die Rolle der Frauen in unserer Gesellschaft, in unserer Vergangenheit, im Christentum, Islam, Hinduismus.
- Entfremdete Arbeit.
- Strafrecht (Umgang mit Häftlingen).

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- "Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals nur als Mittel brauchst."
- Alles, wofür ich ein Äquivalent setzen kann, hat einen Preis, der Mensch hat eine Würde.

Metaethische Reflexion

Mittel und Zweck, Selbstzweck.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Situationen der Erniedrigung und Entwürdigung: Geiselnahme, Erpressung, Folter; Würde der Menschen in der Arbeitswelt; Zwangsarbeit, Fließbandarbeit, Kinderarbeit, Schwarzarbeit; Rechte Strafgefangener.

Religion II:

Der Ritus - Die sinnliche Gestalt der Religion

7/8

Intention

Der Ritus unterscheidet das Heilige vom Profanen und gibt dem Bekenntnis eine äußere, anschauliche Gestalt.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Durch Taufe, Hochzeit und Beerdigung begegnen auch religiös nicht gebundene Mitglieder unserer Gesellschaft ständig rituellen Handlungen, die ihren Ursprung in der Religion haben. Es sind stark formalisierte Handlungen, die einem Geschehen Gewicht geben, indem sie es aus dem Kreis alltäglichen Geschehens herausheben. Die Suche nach einem Verständnis für die Besonderheiten der verschiedenen Religionen kann hier seinen Ausgang nehmen. Im Ritus einer Religionsgemeinschaft wird die äußere Seite, der Aspekt der Wiederholbarkeit ihrer äußeren Formen und Vollzüge, das Gewohnte, Vertraute und Traditionelle erfaßt. Das Wort "Ritus" ist kein Synonym für die Wörter "Liturgie", "Gottesdienst", "Gebet" oder "Feier". Der Ritus gibt einer inneren Anschauung eine anschauliche Gestalt. Er steht im Dienste der Liturgie und des Gottesdienstes und ist im Blick auf entsprechende theologisch-kirchliche Entscheidungen (Konzilien, Synoden) auch prinzipiell veränderbar. Als das Althergebrachte, Gewohnte kommt dem Ritus jedoch in allen Religionen eine große Bedeutung zu. Er vermittelt den Gläubigen Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung; er ermöglicht gemeinsames Tun und stabilisiert das Gemeinschaftsgefühl. Der Ritus demonstriert geschichtliche Kontinuität und vermittelt den Gläubigen das Bewußtsein, in einer großen und langen Tradition zu stehen.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Christliche Riten: Gottesdienst, Abendmahlsfeier, Taufe, Hochzeit, Beerdigung; entsprechende Riten der anderen Religionen: vor allem Judentum und Islam.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Bedingungen religiösen Ritus:

- Versammlung der Gläubigen zu einer Gemeinde.
- Heiligung eines Gegenstandes oder einer Handlung, um sie dem Vergessen zu entreißen.
- Verehrung einer über dem Menschen stehenden Kraft (Gott).

Metaethische Reflexion

Das Heilige und das Profane.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Religiöse Riten: Taufe, Hochzeit, Beerdigung, Teilnahme an einem Gottesdienst; Leben der Gemeinde;

Profane Riten: Riten bei Sportveranstaltungen, Riten in der Schule.

2.4 Rahmenthemen der Jahrgangsstufe 9/10

Freiheit III: Unter dem Anspruch der Vernunft	9/10
--	-------------

Intention

Freiheit bedeutet Selbstbestimmung in der Gemeinschaft aller Menschen. Sie steht unter dem Anspruch der Vernunft, die dem Willen universalisierbare Gesetze vorstellt.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Freiheit bedeutet Selbstbestimmung im Gegensatz zur Fremdbestimmung. Der Mensch kann sich selbst Ziele setzen und unter Berücksichtigung der Folgen die geeigneten Mittel, sie zu erreichen, auswählen. Selbstbestimmt kann der Mensch für seine Taten verantwortlich gemacht werden. Er kann Antwort geben auf die Frage, warum er dies oder jenes getan habe: Verantwortung.

Selbstbestimmung gründet in der Vernunft. Vernunft reflektiert die Prinzipien freien, selbstbestimmten Handelns in einem Zusammenhang mit dem Handeln aller Menschen und unter dem Anspruch auf absolute - nicht nur relative - Geltung: Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit.

Vernünftiges Handeln setzt die Fähigkeit voraus, sich selbst - seine Bedürftigkeit, seine Abhängigkeit, seine Möglichkeiten und Grenzen, seine Interessen im Widerstreit zu den Interessen anderer - zu erkennen: Selbsterkenntnis.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Die Vermögen des Menschen: Sinne, Verstand, Vernunft.
- Selbstbestimmung (Freiheit) des Menschen in der Sicht der Weltreligionen: Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus.
- Gleichstellung und Respektierung von Frauen als Ergebnis der Aufklärung.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Die goldene Regel: Was du nicht willst, was man dir tu, das füg' auch keinem andern zu!
- Erkenne dich selbst!
- Strebe nach Erkenntnis und Wahrheit! Prüfe alles und lerne!
- Bedenke die Folgen für dich und andere!

Metaethische Reflexion

Die Personalität des Menschen: Leib-Seele, Transzendenz.

Wahrheit und Lüge, Wahrhaftigkeit.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Sei doch vernünftig!

Wage zu denken! Wage es, dich deines Verstandes ohne die Hilfe anderer zu bedienen!

Unvernunft kleiner Kinder, Narren oder Betrunkener: Warum sind sie unvernünftig?

"Vernunft" der Tiere.

Gewissen III: Prinzip Verantwortung	9/10
--	-------------

Intention

Das Gewissen fordert Rechenschaft für das eigene Tun und Lassen mit Blick auf die Folgen. Verantwortung endet nicht bei den absehbaren Folgen.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Das Gewissen nötigt den Menschen die Folgen des eigenen Tuns auf sich zu nehmen, da er sie sich selbst, seinem eigenen freien Willensentschluß zurechnen muß. Das gilt auch für die Folgen des Handelns, die von ihm nicht beabsichtigt, aber doch durch die Tat bewirkt wurden, sei es aus Unwissenheit über die Konsequenzen des Geschehens oder aber durch das Eintreten unvorhersehbarer Umstände. Unglück und Unwissenheit schützen weder vor Strafe noch vor Gewissensbissen.

Die in dieser Weise frei vollzogene Übernahme der Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf das eigene Handeln. Ich bin auch verantwortlich für das Verhalten anderer. Denn ich kann mit ihnen reden, kann ihnen Vorhaltungen machen, kann ihnen die Konsequenzen ihres Tun vor Augen stellen.

Das Prinzip Verantwortung leitet an zur Reflexion des Handelns, zum Streben nach Wissen und zur Deutung der Welt - zur Deutung dessen, was das Gute ist.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Kleine Ursache, große Wirkung: eine Handlung und die Reichweite ihrer Konsequenzen (an einigen Beispielen).

Globale Verantwortung: Das Handeln des einzelnen und die Übel der Welt (Krieg, Verbrechen, Hunger, Armut, Elend, Zerstörung der Umwelt).

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Das Gewissen erinnert den Menschen an seine Zuständigkeit für das, was geschieht.

- Der freie, sich selbst bestimmende Mensch soll einstehen können für seine Absichten, aber auch für die Folgen seines Handelns, wenn diese mit den beabsichtigten Wirkungen nicht übereinstimmen.
- Er soll in seiner Eigenheit auch für das einstehen, was in seinem Namen geschieht, für das also, was diejenigen tun, mit denen er sich identifiziert.
- Er soll schließlich auch in seinem Tun für das Gute einstehen und sich gegen alles wenden, was gegen es geschieht.

Metaethische Reflexion

Schuld und Strafe, Schuldfähigkeit.

Kollektivschuld.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Verkehrsunfall mit Todesfolge (schuldhaft, ohne Schuld);

Umweltzerstörung, Hunger in Afrika, Straßenkinder in Brasilien.

Gerechtigkeit III: Persönliches Glück und Gemeinwohl	9/10
---	-------------

Intention

Gerechtigkeit verbindet persönliches Streben nach Glück mit dem Wohl der ganzen Gesellschaft in einem Gleichgewicht, das gerechte und stabile Verhältnisse sichert.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Wenn das Recht und seine Institutionen als vernünftig begriffen werden können, stehen sowohl die persönlichen Interessen der einzelnen als auch das allgemeine Wohl unter der Kontrolle der Vernunft. Gerechtigkeit wird als vernünftiger - fairer - Ausgleich zwischen den sich widerstreitenden Interessen erfahren. Das öffentliche Interesse ist nicht die Summe der Einzelinteressen, sondern das ausgewogene Verhältnis von geduldeten Vorteilen und akzeptierten Nachteilen, das den Bestand des Ganzen als Vorteil gegenüber seinem Zerfall erscheinen läßt. Das Gemeinwohl kann indirekt als Entscheidungskriterium für die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung individueller Ansprüche dienen, je nachdem ob sie das öffentliche Interesse fördern oder behindern.

Das Gemeinwohl begegnet uns jedoch nicht in fixer Größe und inhaltlicher Bestimmung, sondern als formaler Auftrag, zu dessen Ausführung nicht so sehr moralische Gebote, als vernünftige Reflexion und Legitimität erforderlich sind.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Soziale Schichten in der Bundesrepublik.
- Ideal der klassenlosen Gesellschaft.
- Wirtschafts- und Sozialordnung im Mittelalter.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Meine Freiheit ist die Freiheit des anderen.

Vernünftiger Ausgleich der Interessen.

Alle Güter, Positionen und Ämter müssen grundsätzlich allen offenstehen und die Rechtsordnung sowie die Ordnung der Wirtschaft und des Sozialen dürfen nicht nur dem Vorteil einer Gruppe, sondern müssen dem Wohlergehen aller dienen.

Metaethische Reflexion

Der freie Markt - die soziale Marktwirtschaft - als ethische Institutionen.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

- Steuern;
- Ehrenamtliche Tätigkeiten, Engagement und öffentliche Einrichtungen;
- Korruption, Seilschaften.

Liebe III: Ehe und Familie

9/10

Intention

Die Institution der Ehe schützt eine auf Liebe gegründete Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die ihren Sinn in sich selbst hat, darüber hinaus in der Gründung einer Familie.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Die Bindung der Ehe an Liebe und individuelle Partnerwahl ist relativ neu. Soziale und religiöse Beschränkungen der Partnerwahl verlieren in unserer Zeit mehr und mehr an Bedeutung. Durch die Eheschließung vor Zeugen erhält die besondere ethische Situation der gegenseitigen Liebe (Anerkennung, Achtung, Zuneigung) einen Rechtsstatus.

Durch das Grundgesetz wird die Ehe als ein geschlossener, eigenständiger und selbstverantwortlicher Lebensbereich garantiert. In ihr werden geschützt, jedoch nicht garantiert: die Erfüllung sexuellen Verlangens, die Fortpflanzung und eine nur den Ehepartnern bzw. den Familienmitgliedern zugängliche Intimsphäre. Die Klärung von Besitz- und Eigentumsverhältnissen ist ein wesentliches Motiv zur Institutionalisierung der Ehe.

Wenn Kinder aus einer Ehe hervorgehen, erwachsen den Eltern besondere Pflichten. Sie haben die Pflicht, ihre Kinder zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen, zu beaufsichtigen, zu schützen und sie mit den Regeln des Zusammenlebens mit anderen Menschen vertraut zu machen.

Neben der Ehe bestehen eheähnliche Verbindungen, die nicht nur zwischen Mann und Frau denkbar sind.

Liebe kann vergehen. Die auf Dauer gestellte Institution der Ehe bringt dann Konflikte für alle Betroffenen (Eltern, Kinder, Großeltern). Die Ehescheidung - in vielen Religionen noch heute als Sünde verworfen - ist durch die Bindung der Ehe an Liebe und Zuneigung mehr als nur ein juristischer Akt und nicht selten mit Ausbrüchen des Hasses verbunden. Das gilt auch für die Auflösung langjähriger Partnerschaften ohne Ehevertrag.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

- Formen der Ehe (Geschichte, fremde Kulturen): Vernunftehe, Pflichtehe (AT); Monogamie, Polygamie (Polygynie, Polyandrie); Vaterrecht, Mutterrecht.
- Wandel der Funktion der Familie in der Gesellschaft.
- Neue Formen partnerschaftlicher Lebensgemeinschaften.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Gleichberechtigung der Ehepartner.
- Treue.
- Fürsorge.

Metaethische Reflexion

Sexualmoral und Ehe.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Hochzeitsbräuche, Eheschließungsformeln, Heiratsannoncen; Partnerschaft ohne Ehe; Ehe, Familie, Sexualität in den Medien.

Würde des Menschen III: Die Menschenrechte	9/10
---	-------------

Intention

Die Menschenwürde kann nur dadurch gesichert werden, daß sie in unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten geschützt wird.

Inhalte**(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens**

Menschenrechte sind angeborene, unveräußerliche, vom Staat unabhängige Rechte des Menschen, die ihm bereits als Mensch - nicht erst als Person - zukommen. Es sind vor allem die Freiheitsrechte: Freiheit von Not, Freiheit der Person, Freiheit der menschlichen Gemeinschaften und Zusammenschlüsse. Menschenrechte stehen allen Menschen in gleicher Weise zu: ohne Unterschied des Alters, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nation, der Sprache, der Religion. Aus den Menschenrechten leiten sich Grundrechte ab. Sie stehen über dem Staat und sind von diesem zu schützen. Die Grundrechte sind vor allem Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in das Leben und den Willen zur Lebensgestaltung des einzelnen. Sie begründen jedoch zugleich eine Lebensform, in der der einzelne im Genuß dieser Rechte sein Leben gestaltet.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Mißachtung der Grundrechte im NS-Staat.

Mißachtung der Grundrechte von Frauen.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Freiheit der Meinungsäußerung, der Kunst, Wissenschaft und Lehre
- Schutz der Familie
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Freizügigkeit
- freie Berufswahl
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Recht auf Eigentum
- Recht auf Asyl.

Metaethische Reflexion

Naturrecht, positives Recht, Verfassung.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Aktuelle Asylrechtspraxis, Mißbrauch der Pressefreiheit, Hausdurchsuchungen, Abhöraktionen, Demonstrationen.

**Religion III:
Die Botschaft -Die Lehren und Dogmen der Religionen**

9/10

Intention

Die Botschaft bestimmt den Weg, den die Religion den Gläubigen zum Heil weist.

Inhalte

(1) Einsicht in die zivile Ordnung unseres Zusammenlebens

Die Religion verheißt alles, was der Mensch zwar denken, aber sich niemals selbst geben kann: Ewigkeit, Glückseligkeit, Zuversicht, Frieden. Sie vermittelt ein Bild der Welt und des Menschen und zeigt einen Weg zum Heil. Im einzelnen Menschen beheimatet steht sie doch für die Herrschaft eines Allgemeinen, das dem Dasein der Gläubigen erst Ganzheit, Gefühl der Größe und Verpflichtung vermittelt.

Die Religionen beantworten Fragen, die sich auch nicht religiöse Menschen stellen. Ihre Lehren sind deshalb niemals nur für den Kreis der Gläubigen bestimmt, sondern für alle Menschen schlechthin.

Für ihre Botschaften erheben die Religionen den Anspruch auf Wahrheit und geben dieser Wahrheit Gestalt in einer besonderen Lebenspraxis, in Kult und Ritus, in Kunstwerken und Bauten und in der Bildung von Gemeinschaften innerhalb der Gesamtheit der Gesellschaft. Der berechtigte und sinnvolle Anspruch auf Wahrheit jeder Religion führt zu Spannungen mit den Lehren anderer Religionen.

Das friedliche Nebeneinander verschiedener Religionen und Bekenntnisse ist nicht selbstverständlich, sondern das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung, die durch blutige Religionskriege und mühsam erstrittene Toleranz gekennzeichnet ist.

(2) Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit

Die wichtigsten Lehren (Glaubenssätze) der großen Weltreligionen: Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus.

Hinweise auf philosophische und wissenschaftliche Kritiken dieser Lehrsätze.

(3) Kriterien ethischer Reflexion (normative Erinnerung)

Welche Antworten geben die Religionen auf die Fragen:

Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? Was ist der Mensch?

Metaethische Reflexion

Glauben - Wissen - Meinen.

Diskursanlässe (Anregungen für den Unterricht)

Wer bin ich? Woher komme ich? Wo hin gehe ich? Wie werde ich glücklich? Welchen Sinn hat dieses Leben?

Fundamentalismus im Iran, in Algerien.

Religionskriege (Irland).

2.5 Hinweise zum fächerübergreifenden Arbeiten

Es gibt keinen Bereich menschlichen Lebens, der sich einer moralischen Interpretation verschließen könnte. Die hier im Umriß beschriebenen verbindlichen Inhalte des Ethikunterrichts lassen sich deshalb unschwer in fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben integrieren. Mit Bezug auf den Rahmenplan für die "Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen" ergeben sich folgende Zuordnungsmöglichkeiten:

Umwelterziehung	5/6 Der Mensch lebt in Abhängigkeiten (Seite 22) 7/8 Der Mensch als Mittel und als Zweck (Seite 33) 9/10 Prinzip Verantwortung (Seite 37)
Gesundheitserziehung	5/6 Der Mensch lebt in Abhängigkeiten (Seite 22) Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere (S. 26) 7/8 Liebe und Sexualität (Seite 32) 9/10 Unter dem Anspruch der Vernunft (Seite 36) Prinzip Verantwortung (Seite 37)
Sexualerziehung	5/6 Freundschaft (Seite 25) 7/8 Liebe und Sexualität (Seite 32) 9/10 Ehe und Familie (Seite 39)
Friedenserziehung	5/6 Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere (S. 26) 7/8 Das Eigene und das Fremde (Seite 30) 9/10 Persönliches Glück und Gemeinwohl (Seite 38)
Rechtserziehung	5/6 Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere (S. 26) 7/8 Das Recht (Seite 31) 9/10 Persönliches Glück und Gemeinwohl (Seite 38) Menschenrechte (Seite 40)
Verkehrserziehung	5/6 Pflichten gegen sich selbst und Pflichten gegen andere (S. 26) 7/8 Im Widerstreit der Interessen (Seite 29) 9/10 Prinzip Verantwortung (Seite 37)

Bestellnummer: 50156



Hessisches Kultusministerium